

6. Bericht über den Stand der
Österreichischen Integrationspolitik
(Stand: 5. Oktober 1992)

Die weitere Behandlung der österreichischen Beitrittsanträge vor
dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Europapolitik

Der Berichtszeitraum war, vor allem auch im Vorfeld des französischen Referendums, durch wachsende Widerstände gegen das Vertragswerk von Maastricht gekennzeichnet. Die Diskussion zeigte auf, daß verbreitet Ängste und Unsicherheiten, Furcht vor zentralistischen Tendenzen und dem Verlust nationaler Identität bestehen. Daß gerade mit dem Vertrag von Maastricht diesen Kritikpunkten weitgehend Rechnung getragen, bisher eingetretene Fehlentwicklungen korrigiert, das Subsidiaritätsprinzip eingeführt und ein Europa der Bürger, bzw. ein Europa der Regionen geschaffen werden sollen, wird von der öffentlichen Meinung allerdings noch kaum registriert.

Das vorübergehende Ausscheiden Großbritanniens und Italiens aus dem EWS bzw. seinem Wechselkursmechanismus hat das Integrationsklima zusätzlich beeinträchtigt.

Die jüngsten Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten zeigen jedenfalls, daß das Vertiefungspotential der Gemeinschaft derzeit voll ausgeschöpft, wenn nicht bereits überschritten ist.

Trotz dieser unbestreitbaren Turbulenzen in der Gemeinschaft blieb das Erweiterungsthema auf der Tagesordnung.

Ergebnisse des Europäischen Rates von Lissabon:

Der Europäische Rat von Lissabon war von dem Bestreben gekennzeichnet, alles zu vermeiden, was die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union in den Mitgliedstaaten gefährden könne.

Das politisch signifikanteste Ergebnis lag in der Festlegung zur Erweiterung: es zeigte sich eine klare Entschlossenheit des Europäischen Rates, die EFTA-Staaten so rasch als möglich aufzunehmen. Diese Entscheidung stellte eine deutliche Absage an jene dar, die bisher die These "Vertiefung vor Erweiterung" vertreten hatten.

Aus österreichischer Sicht besonders erfreulich war der Wegfall des Konnexes zwischen der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen und der institutionellen Reform der Gemeinschaft. Voraussetzung dafür war die Eingrenzung der ersten Erweiterungsphase auf die EFTA-Kandidaten. Noch knapp vor der Lissaboner Tagung war eine solche Entwicklung keineswegs gesichert gewesen; die Forderung nach einer neuerlichen Stärkung der EG-Institutionen als Vorbedingung auch für eine erste Erweiterungsphase erschien als der bedrohlichste mögliche Verzögerungsfaktor. Das dänische Referendum änderte diese Situation grundlegend, zeigte sich doch klar, daß in der Bevölkerung der EG-Staaten derzeit keine Akzeptanz für ein derartiges Vorgehen besteht.

Das von Österreich angestrebte klare Signal für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen konnte damit erreicht werden. Die zeitliche Junktimierung des Beginns der Beitrittsverhandlungen mit dem Vorliegen eines Einvernehmens über das Delors-II-Paket war bereits in Maastricht vereinbart worden. Beim Treffen in Lissabon wurde hierfür - nicht unerwarteter Weise - als zusätzliche Bedingung die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union stipuliert. In den Schlußfolgerungen wird in diesem Zusammenhang von der Aufnahme offizieller Verhandlungen gesprochen. Diese Formulierung kann als ein Kompromiß zwischen dem Wunsch der britischen Präsidentschaft angesehen werden, Verhandlungen mit den beitragswilligen EFTA-Ländern und damit mit Österreich schon 1992 zu beginnen und der Ansicht der meisten Mitgliedstaaten, daß man sich auf einen konkreten Termin noch nicht festlegen soll. Die Einfügung des Wortes "offiziell" bietet jedenfalls eine gewisse Flexibilität

und könnte es erlauben, durch den Beginn informeller Gespräche eine Verzögerung des Beitritts der EFTA-Staaten zu vermeiden, wenn der Abschluß der Ratifikationsverfahren bzw. die Einigung über die Finanzreform auf sich warten ließen. Die Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern sollen soweit wie möglich parallel geführt werden, wobei beabsichtigt ist, mit jedem Land unter Berücksichtigung seiner spezifischen Gegebenheiten (" on its own merits") zu verhandeln.

Abgesehen von dieser aus österreichischer Sicht wichtigen Weichenstellung konnten bei der Lissaboner Tagung in anderen Substanzfragen nur relativ bescheidene Ergebnisse erzielt werden. Vor dem Hintergrund des dänischen Referendums war die Hauptsorge, Schadensbegrenzung zu betreiben, aber auch Offenheit nach außen, Dynamik und Vitalität unter Beweis zu stellen und das Bild der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit wieder zu verbessern. Dies war mit ein Grund dafür, daß sich der Rat eingehend mit dem Thema Subsidiarität und Bürgernähe beschäftigt hat. Es sollte verdeutlicht werden, daß auch in einer integrierten Gesellschaft genügend Raum für dezentrale Entscheidungen verbleibt.

Die wichtigsten einzelnen Beratungspunkte können wie folgt zusammengefaßt werden:

Finanzreform:

Die Frage der künftigen Finanzierung bzw. die Bereitstellung ausreichender Mittel für die ehrgeizigen Ziele der Gemeinschaft hat sich als schwierig erwiesen und befindet sich nach wie vor in einer analytischen Phase. Die Kohäsionsländer wollten in Lissabon zumindest klare Aussagen über konkrete Zuwachsraten erreichen; die Geberländer waren zu solchen Zusagen nicht bereit.

Einigung bestand jedoch darüber, daß der Kohäsionsfonds schon zu Beginn 1993 errichtet wird und daß eine "angemessene Erhöhung" von Struktur- und Kohäsionsfonds den in Maastricht eingegangenen Verpflichtungen entsprechen wird.

Die britische Präsidentschaft wird jedenfalls versuchen, die verschiedenen Elemente des DELORS II-Paketes im 2. Halbjahr 1992 voranzutreiben und für den Edinburgher Rat nach Möglichkeit entscheidungsreif zu machen.

Subsidiarität:

Die Subsidiaritätsdebatte der Staats- und Regierungschefs wurde stark von britischen aber auch deutschen Beiträgen geprägt; dieses bereits im Vertrag von Maastricht enthaltene, von einzelnen Mitgliedsstaaten in seiner bisherigen Ausformulierung allerdings als ungenügend empfundene Prinzip wurde in Lissabon einer Präzisierung unterzogen. Damit ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt worden. Die im Gegenstand getroffenen Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Bereichen, die ausschließliche Gemeinschaftskompetenz betreffen, (Handels-, Agrarpolitik etc.) wird in Zukunft zu prüfen sein,

- wie detailliert die in Aussicht genommene Rechtsetzung zu sein hat, und

- welche Bindungswirkung ihr zukommen soll.

In jenen Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EG fallen (u.a. "neue EG-Kompetenzen"), wird die Kommission von ihr ins Auge gefaßte Initiativen mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip zu rechtfertigen haben.

In diesen Fällen soll das Tätigwerden der Gemeinschaft ergänzender bzw. unterstützender Natur sein, unter Achtung der nationalen

- 5 -

Identitäten erfolgen, dem Prinzip der bürgernahen Entscheidungsfindung gerecht werden, und nach Möglichkeit auf Ebene der Mitgliedstaaten implementiert werden. Der Europäische Rat hat die Kommission und den Rat aufgefordert, sich mit der effektiven Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips näher zu befassen und dem Europäischen Rat von Edinburgh (11./12. Dezember) Bericht über die Anpassung von Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zu erstatten.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Europäische Rat billigte einen Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der GASP im Hinblick auf die Ermittlung von Bereichen, die für gemeinsame Maßnahmen in Betracht kommen.

Geographisch sollen sich die gemeinsamen Aktionen im wesentlichen auf die Nachbarzonen der Gemeinschaft beschränken, (d.h. Zentral- und Osteuropa, Balkan, Rußland und die ehemaligen Sowjetrepubliken, ehemaliges Jugoslawien, Maghreb und Mittlerer Osten).

Weiters könnten einige Bereiche der Sicherheitspolitik (KSZE, Abrüstung, Nichtverbreitung von Atomwaffen, wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit) Gegenstand gemeinsamer Aktionen sein. Es wurde die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Sicherheit" beschlossen.

Die obigen Beschlüsse sind als Versuch zu sehen, die sensible Frage der künftigen GASP einer Lösung näher zu bringen.

Erweiterungsstudie:

Dem Europäischen Rat lag eine Erweiterungsstudie der Kommission vor. In dieser Studie bekennt sich die Kommission zur Erweiterung der

Gemeinschaft als Beitrag zur Europäischen Einigung. Die Gemeinschaft müsse ihre gesamteuropäischen Aufgaben übernehmen und zur Entwicklung einer europäischen Ordnung beitragen. Die Erweiterung dürfe aber nicht eine Verwässerung der bisherigen Errungenschaften zur Folge haben. Die Beitrittsverhandlungen müssen vielmehr so geführt werden, daß sie zu einer Stärkung der Union beitragen.

Als wesentliche Bedingungen für eine Mitgliedschaft werden europäische Identität, demokratischer Status und Achtung der Menschenrechte sowie eine funktionierende und kompetitive Marktwirtschaft und ein adäquates Rechts- und Verwaltungssystem genannt. Weiters müssen die Beitrittswerber bereit und fähig sein, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mitzugestalten. Schließlich erfordere die Unionsmitgliedschaft die Bereitschaft zur Übernahme des "Acquis", wobei temporäre Übergangsregelungen in den Beitrittsverhandlungen vereinbart werden könnten.

Neben der Erweiterungsstudie der Kommission ist dem Rat auch ein Memorandum der BENELUX-Staaten zu demselben Fragenkomplex vorgelegen. Dieses hatte ähnliche Erweiterungskriterien wie die Kommission genannt und für einen Verhandlungsbeginn Anfang 1993 plädiert, im übrigen aber auch darauf hingewiesen, daß die überproportionale Vertretung kleinerer Mitgliedstaaten weiterhin ein Grundsatz der Gemeinschaft sein müsse.

- 7 -

Stand der Ratifikation des Vertrages
über die Europäische Union:

Mit Anfang Oktober d.J. haben Griechenland und Luxemburg das Vertragswerk von Maastricht bereits genehmigt.

In Irland ergab ein Referendum am 18. Juni d.J. 69 % Pro- und 31 % Gegenstimmen. Die Ratifikation durch das irische Parlament ist erfolgt.

In Frankreich hat das Referendum an 20. September eine knappe Mehrheit von 51,05 % für die Ratifikation des Vertrages von Maastricht ergeben. Die Wahlbeteiligung lag bei 70,51 %. Dieses Ergebnis wurde in den europäischen Hauptstädten mit Erleichterung aufgenommen.

Italien und Portugal wollen das Verfahren im Verlauf des Herbstes abschließen; in Belgien, der BRD, den Niederlanden und Spanien soll dies bis zum Jahresende geschehen.

In den übrigen Mitgliedstaaten gestaltet sich der Ratifikationsprozeß jedoch schwieriger als ursprünglich erwartet. Ernste Probleme haben sich dabei in Dänemark ergeben. Das dortige Referendum vom 2. Juni 1992 brachte eine knappe Mehrheit der Kontrastimmen von 50,7 %. Die Regierung hat nun ein "Weißbuch" angekündigt, in welchem die juristischen Fakten und Optionen für Dänemarks weiteren Weg niedergelegt werden sollen. Man geht davon aus, daß Dänemark keine Vertragsänderungen, sondern Ausnahmebestimmungen in einzelnen Bereichen verlangen wird (Verteidigung, gemeinsame Währung, Unionsbürgerschaft). Dieses "Weißbuch" wird voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November d.J. der Öffentlichkeit präsentiert werden.

In Großbritannien stößt das Vertragswerk von Maastricht auf fortgesetzte und erweiterte Kritik. Die Regierung will das Ergebnis der für Mitte Oktober d.J. einberufenen Sondertagung des Europäischen Rates abwarten, bei der neben dem dänischen Problem die Entwicklungen auf den Devisenmärkten, die Mängel im bestehenden Wechselkursmechanismus sowie die zahlreichen im Umfeld des französischen Referendums artikulierten Bedenken erörtert werden sollen. Die weitere Behandlung im britischen Parlament soll noch vor Weihnachten erfolgen.

- 9 -

Stellungnahme der EG-Kommission
zum schwedischen Beitrittsantrag:

Die EG-Kommission hat am 31. Juli d.J. ihre Stellungnahme zu den schwedischen Beitrittsanträgen fertiggestellt und veröffentlicht.

Inhaltlich ist das Kommissionsdokument im Grundton positiv, hat aber in einigen Bereichen auch Handlungsbedarf aufgezeigt.

Anders als bei der Stellungnahme zu den österreichischen Beitrittsanträgen sind die schwedischen Anträge bereits im Hinblick auf den Vertrag von Maastricht untersucht worden. So wird insbesondere für den Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik die Forderung erhoben, daß Schweden diese Politik anzunehmen habe; weiters wird von Schweden erwartet, daß es auch in der Lage sein muß, diese Politik - so, wie sie sich in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird - auch tatsächlich mitzutragen bzw. anzuwenden.

Der schwedische Avis reflektiert damit die aktuelle Einstellung der EG-Kommission zur Mitgliedschaft neutraler Staaten in der Europäischen Union. Diese Textstellen sind somit auch für die Haltung zum österreichischen Beitrittswunsch heute relevanter als die durch die internationalen Entwicklungen seit Juli 1991 in manchen Punkten überholte Stellungnahme ("Avis") zum österreichischen Beitrittsantrag.

Das Dokument bestätigt die Bereitschaft der Gemeinschaft zur Aufnahme neutraler Staaten; von den EFTA-Ländern wird aber erwartet, daß sie sich nicht nur zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, sondern auch zur politischen Finalität als solcher, einschließlich der Verteidigungskomponente, bekennen. Damit wird von den neu beitretenden Ländern dasselbe verlangt wie von den derzeitigen Mitgliedstaaten. Für Ausnahmeregelungen besteht offenbar keine Bereitschaft.

In den neutralitätsrelevanten Passagen wird mehrfach herausgearbeitet, daß die schwedische Neutralität - im Unterschied zu anderen neutralen Ländern - keine rechtliche Verankerung hat.

Ein im österreichischen Avis überhaupt nicht angeschnittenes Thema - nämlich die Zusammenarbeit im Bereich der Justiz - und der inneren Angelegenheiten - ist in der schwedischen Stellungnahme bereits berücksichtigt worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Stellungnahme zu den schwedischen Beitrittsanträgen im Grundton nicht wesentlich von dem österreichischen Avis unterscheidet, vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit erfolgten Weiterentwicklung der Gemeinschaft in einigen Bereichen aber detaillierter gefaßt ist.

Als Problembereiche werden neben der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik die Landwirtschaft, die Monopole, die Regionalpolitik, Anpassungen im Bereich der Fischerei, des Verkehrs und der Industrie genannt. In ihren Schlußfolgerungen empfiehlt die Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Schweden unter Beachtung der in Maastricht und Lissabon festgelegten Parameter.

Weitere Behandlung der österreichischen Beitrittsanträge

Der Außenministerrat der Gemeinschaft behandelte am 5. Oktober 1992 die Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen Österreichs und Schwedens. Die Außenminister begrüßten ausdrücklich die positiven Stellungnahmen (Avis) der Kommission zu den Beitrittsanträgen und beauftragten den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Vorbereitung der Verhandlungsposition der Gemeinschaft vordringlich voranzutreiben und insbesondere die Ausarbeitung des "Allgemeinen Verhandlungsrahmen der Union" (Mandat) fortzusetzen. Sie bestätigten im übrigen die vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegte Position, wonach offizielle Beitrittsverhandlungen unmittelbar nach Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union und nach Einigung über das Delors II-Paket eröffnet werden sollten. Die positive Haltung des Ministerrates zur österreichischen und schwedischen Kandidatur beweist, daß sich die Gemeinschaft auch angesichts der gegenwärtigen krisenhaften Entwicklungen der Bedeutung einer baldigen Erweiterung bewußt ist.

Der Europäische Rat wird am 16. Oktober zu einer außerordentlichen Sitzung in Birmingham zusammentreten. Dabei dürften die Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages und vor allem die Lösung des dänischen und des britischen Problems im Mittelpunkt stehen. Der Europäische Rat wird dabei versuchen, durch eine Konkretisierung des Prinzips der Subsidiarität und andere Schritte in Richtung "Demokratisierung" der Entscheidungsverfahren, Transparenz und Bürgernähe die in der Öffentlichkeit mancher Mitgliedstaaten bestehenden Vorbehalte gegenüber dem Maastrichter Vertrag abzubauen.

Für die weitere Behandlung des österreichischen Beitrittsantrags wird der Europäische Rat von Edinburgh (11/12 Dezember 1992) von entscheidender Bedeutung sein. Von diesem Treffen wird die Finalisierung der Verhandlungen über das Delors II-Paket erwartet.

- 12 -

Auch dürfte bis zu diesem Zeitpunkt größere Klarheit über die Ratifizierung des Maastrichter Vertrages bestehen. Österreich wird sich dafür einsetzen, daß der Edinburgher Gipfel die Verhandlungsposition der Gemeinschaften billigt und der für die Verhandlungsaufnahme vorgesehene Zeitraum (Beginn 1993) eingehalten wird.

Vollendung des EG - Binnenmarktes

Die Entwicklungen des Binnenmarktes waren in den letzten Monaten von den politischen Diskussionen um die Ratifizierung des Maastricht-Vertrages sowie den Problemen des Europäischen Währungssystems (EWS) überschattet. Das Ergebnis des dänischen und die Unsicherheit über den Ausgang des französischen Referendums sowie die durch massive Währungsspekulationen ausgelöste Krise des EWS bewirkten, daß die noch nicht zur Gänze geklärten Bereiche des Binnenmarktes, wie etwa die Steuerharmonisierung, von der Behandlung durch die entscheidenden EG-Institutionen immer wieder zurückstehen mußten.

Dennoch wurden seit dem 15. Juni 1992 von der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten zahlreiche weitere Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes mit 1.1.1993 getroffen und in nationales Recht umgesetzt. Die im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes festgelegten Rechtsvorhaben sind nunmehr zu 90 % verwirklicht; die Umsetzungsquote in nationales Recht betrug mit Stand August 1992 immerhin 75 %.

Die Tätigkeit der EG-Kommission bei der Erstellung von Vorschlägen zur Umsetzung des Weißbuches ist bereits zur Gänze abgeschlossen. Sie wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ihre Arbeit in Zukunft verstärkt auf die Verwaltung des Binnenmarktes konzentrieren und Konzepte zur Gewährleistung seines reibungslosen Ablaufes erstellen. Eine Expertengruppe unter Leitung des früheren EG-Kommissars Peter Sutherland soll noch im Oktober eine Studie über operationelle Fragen des Binnenmarktes nach 1992 vorlegen. Darin soll die Effizienz der derzeitigen Arbeitsmethoden untersucht werden und Vorschläge für die möglichst optimale Gestaltung der künftigen Kooperation zwischen den nationalen Gesetzgebungs- und Verwaltungssystemen in den EG-Mitgliedstaaten unterbreitet werden. Als Sofortmaßnahme wurde ein Aktionsplan für den Austausch nationaler Beamter, die mit der Durchführung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt betraut sind, verabschiedet.

Dem Rat liegen mit Stand 2. September 1992 noch 32 von den ursprünglich 282 Rechtsakten für die Verwirklichung des Weißbuches zur Beschlußfassung vor. In einigen Fragen wurde weniger als hundert Tage vor der geplanten Vollendung des Binnenmarktes trotz bedeutender Fortschritte bisher noch keine Einigung erzielt. So ist die gänzliche Abschaffung von Grenzkontrollen mit 1.1.1993 im Sinne des Art. 8a des EWG-Vertrages nicht sichergestellt. Im Bereich der Steuerharmonisierung behindern Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten weiterhin den Abschluß der Verhandlungen über die Anpassung der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze. Entscheidungen über ein künftiges "Europa-Patent", eine Gemeinschaftsmarke, das Statut der europäischen Aktiengesellschaft sowie Regelungen der Doppelbesteuerung für Unternehmen sind noch ausständig.

Im Berichtszeitraum kam es in den für Österreich relevanten Bereichen zu folgenden Entwicklungen:

I. Beseitigung der physischen Grenzen

Bei den Personenkontrollen wird mit 1.1.1993 der Waffenbesitz bei Grenzübertritten nicht mehr Gegenstand von Überprüfungen sein. Auf der Grundlage einer Gemeinschaftsliste über zulässige Waffen wird eine gemeinsame Regelung für deren Ankauf und Besitz eingeführt. Die Durchführung dieser Bestimmung sieht eine enge Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden vor.

Im Bereich der Warenkontrollen verabschiedete der Rat Vorschriften zu den Sachthemen

- hitzebehandelte Trinkmilch,
- Hygiene für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Milchprodukten,
- tierseuchenrechtliche Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft,
- tierseuchenrechtliche Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsvorschriften gelten.

II. Beseitigung der technischen Grenzen

1. Technische Harmonisierung und Normung

Nach einer Übergangsfrist bis Ende 1995 wird das gegenwärtige System bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, das eine Wahlmöglichkeit zwischen nationalen und EG-Vorschriften vorsieht, durch ein obligatorisches EG-Typengenehmigungsverfahren ersetzt. Eine Richtlinie über die Außenkanten vor der Führerhausrückwand ergänzt die technischen Vorschriften im Bereich der Nutzfahrzeuge.

Als Hilfestellung bei der Auswahl des günstigsten Haushaltsgerätes wird in Hinkunft eine einheitliche Etikettierung über den Energieverbrauch dem Konsumenten Auskunft geben.

Im Lebensmittelbereich einigte man sich über Verunreinigungsstoffe in Lebensmitteln und über die Zusammenarbeit hinsichtlich der wissenschaftlichen Untersuchung von Lebensmittelfragen auf "Gemeinsame Standpunkte".

Durch die Einführung eines "ergänzenden Schutzzertifikates" für Arzneimittel wird der patentrechtliche Schutz von Medikamenten auf einen größeren Zeitraum erstreckt. Zwei neue Richtlinien in diesem Bereich dehnen die Gemeinschaftsgesetzgebung auf homöopathische Arzneimittel aus. Über das künftige System des freien Verkehrs von Arzneimitteln (u.a. Schaffung einer europäischen Arzneimittelagentur) konnte noch keine Einigung erzielt werden.

Mit der Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie für öffentliche Aufträge wurde der vorletzte Schritt zum Binnenmarkt des öffentlichen Vergabewesens vollendet; die Annahme der entsprechenden Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den Sektoren Wasser, Energie, Transport und Telekommunikation durch den Rat ist noch ausständig. In der Frage der Kodifizierung der Vergaberegeln für öffentliche Bauaufträge wurde ein "Gemeinsamer Standpunkt" erzielt.

Die im 5. Integrationsbericht bereits angekündigte Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen) wurde vom Rat angenommen. Damit konnten die letzten noch bestehenden Lücken hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit von Selbständigen und unselbständig Erwerbstätigen geschlossen werden.

Die Annahme der 3. Schadensversicherungsrichtlinie über Massenrisiken, wodurch den Versicherungsnehmern der Zugang zu einem breiteren Abgebot ermöglicht wird, rundet den Binnenmarkt für Versicherungsdienstleistungen weiter ab. Die Annahme der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie über den Bereich der Lebensversicherung steht noch aus.

Im Verkehrsbereich wurden die Vorschriften über den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs angenommen. Hinsichtlich der Kabotage ist eine Übergangsfrist bis zum 1.4.1997 vorgesehen. Beim Güterkraftverkehr wurde wegen ungeklärter Probleme vor allem bei der Besteuerung im Transportbereich noch keine Einigung über die schrittweise Einführung von Kabotage-Regelungen erzielt. Hingegen wurde eine Richtlinie über den Personenkraftverkehr, die gewisse Formen der Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr sowie im Sonderlinienverkehr im Grenzbereich beinhaltet, angenommen.

III. Steuern

Die grundlegenden politischen Entscheidungen zur Abschaffung der Steuergrenzen sind mit der Verabschiedung der Mehrwertsteuer-Übergangsregelung Ende 1991, die wegen der bis Ende 1996 vorgesehenen Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips notwendig war, der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Gebiet der indirekten Steuern sowie der Richtlinie über die allgemeine Verbrauchssteuerregelung Anfang 1992 bereits erfolgt.

Unternehmer können in Hinkunft unter Begleichung der entsprechenden Mehrwertsteuer in sämtlichen Mitgliedstaaten kaufen, verkaufen oder investieren, ohne sich den Kontrollen oder Formalitäten beim Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze unterziehen zu müssen. Dies trifft auch für Privatpersonen bei Erwerb und Mitnahme von Gegenständen ihres persönlichen Bedarfes zu. Die gesetzliche Festlegung der Steuersätze bedarf - nach der politischen Einigung - noch einer formellen Verabschiedung. Der Vorschlag sieht einen Normalsatz von mindestens 15 % sowie ein oder zwei ermäßigte Sätze, die nicht niedriger als 5 % sein dürfen, vor. Außerdem könnten am 1.1.1991 geltende Nullsteuersätze und zusätzliche ermäßigte Steuersätze während einer Übergangszeit beibehalten werden, wohingegen Luxussteuersätze abgeschafft werden müßten.

Im Bereich der Verbrauchssteuern müßten Vorschläge zur Struktur der Mineralöl- und Getränkesteuern schon deshalb verabschiedet werden, damit die Besteuerung dieser Waren nach einem gemeinsamen Konzept erfolgen und die neue Verkehrsregelung für verbrauchssteuerpflichtige Waren funktionieren kann.

Weitere Dossiers, die noch einer Erledigung harren, betreffen die steuerliche Behandlung von Gebrauchsgütern, Kunstwerken, Sammelobjekten und Antiquitäten. Ebenfalls noch ausständig sind Entscheidungen hinsichtlich der Besteuerung von Goldtransaktionen und Personenbeförderungsdienstleistungen.

Im Hinblick auf eine verstärkte Koordinierung der Zusammenarbeit der Zoll- und Steuerbehörden wird intensiv an der Umsetzung der Steuererfassungs-, Kontroll- und Informationssysteme durch Installierung des Telematiknetzes VIES (VAT Information Exchange System) gearbeitet.

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Am 2.5.1992 wurde in Porto/Portugal zwischen Österreich und den übrigen EFTA-Staaten einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie deren Mitgliedstaaten andererseits das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterzeichnet.

Am 22.9.1992 wurde vom Nationalrat und am 30.9.1992 vom Bundesrat die Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der zwei EFTA-internen Abkommen über einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten und zur Errichtung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes genehmigt. Österreich hat somit als erster EFTA-Staat das parlamentarische Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Finnland und Norwegen wollen das EWR-Abkommen bis Ende Oktober, Schweden bis Mitte November ratifizieren. Die Schweiz (am 6.12. d.J.) und anschließend Liechtenstein werden Volksabstimmungen über das EWR-Abkommen abhalten.

Das Europäische Parlament soll im Anschluß an seine Beschlußfassung über das EG-Budget (voraussichtlich in der Plenarsitzung am 28.10.1992) das EWR-Abkommen behandeln. In den EG-Mitgliedsstaaten wurden die jeweiligen Ratifizierungsverfahren aufgenommen.

Sollte ein Staat die Ratifizierung ablehnen, wird, wie in der Vereinbarten Niederschrift zu Artikel 129/3 des EWR-Abkommens vorgesehen, unverzüglich eine diplomatische Konferenz einberufen, um die Inkraftsetzung des EWR zwischen den ratifizierungswilligen Staaten zu ermöglichen.

- 19 -

Das am 2.5.1992 unterzeichnete EWR-Abkommen berücksichtigt die bis 31.7.1994 in Kraft getretenen relevanten EG-Rechtsnormen. Zwischen diesem Stichtag und dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wurden bzw. werden eine beträchtliche Anzahl neuer EG-Rechtsakte vom EG-Rat verabschiedet, die ebenfalls in den EWR einbezogen werden müssen. Da sich bei diesen neuen Rechtsakten unter Umständen Probleme für einzelne EFTA-Staaten ergeben bzw. Übergangsfristen ausgehandelt werden müssen, ist vorgesehen, unter Fortführung der vorhandenen Verhandlungsstruktur im Herbst d.J. vorbereitende Gespräche i.G. zu führen, die bis zum Inkrafttreten des Abkommens als Paket abgeschlossen werden müssen. Die neuen für den EWR relevanten EG-Rechtsakte werden das vorgesehene parlamentarische Genehmigungsverfahren in Österreich durchlaufen.

Für jene binnenmarktrelevanten Rechtsakte, die seitens der EG nach dem Inkrafttreten des EWR beschlossen werden, sieht das Abkommen bestimmte Informations- und Konsultationsverfahren sowie, zu ihrer Übernahme, eine einvernehmliche Beschlußfassung durch den Gemeinsamen Ausschuß vor.

Bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich 111 Bundesgesetze neu beschließen oder novellieren.

Die Drittstaatenabkommen der EFTA-Staaten

Die EFTA-Staaten haben 1990 Freihandelsverhandlungen mit Polen, der CSFR und Ungarn aufgenommen, um den Entwicklungen in Ost- und Mitteleuropa Rechnung zu tragen und um die auf den ggstl. Märkten durch die Assoziierungsabkommen der EG (sog. Europa-Abkommen) mit 1.3.1992 eingetretene Diskriminierung vor allem im Zollbereich gegenüber der EG zu beseitigen. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR wurde am 20.3.1992 unterzeichnet und steht in Österreich in parlamentarischer Behandlung. Sollte Österreich bis Ende Oktober 1992 das Abkommen nicht ratifizieren, so dürfte es im Verhältnis Österreich - CSFR wegen der für 1.1.1993 zu erwartenden Änderung des Vertragspartners CSFR nicht mehr in Kraft treten. Dieses Freihandelsabkommen ist im Verhältnis zwischen der CSFR einerseits und Schweden sowie Norwegen andererseits seit 1.7.1992 in Kraft. Die Schweiz wendet das Abkommen seit diesem Zeitpunkt für eine Dauer von höchstens sechs Monaten an. Finnland, Island und die Schweiz sehen die Ratifizierung des Abkommens für Herbst d.J. vor. Liechtenstein sieht gegenwärtig keine Möglichkeit für eine Ratifikation.

Die Freihandelsverhandlungen mit Polen und Ungarn werden mit der Absicht fortgesetzt, sie möglichst bald abzuschließen. Diese Verhandlungen konnten wegen gravierender Auffassungsunterschiede im Agrarbereich noch nicht abgeschlossen werden. Ungarn, aber auch Polen hat zwischen den multilateralen Freihandelsverhandlungen und den bilateralen Agrarabkommen ein Junktim hergestellt; so hat Ungarn z.B. als Voraussetzung für einen Abschluß der multilateralen Freihandelsverhandlungen umfangreiche Agrarkonzessionen durch Österreich gefordert. Außerdem bestehen mit Ungarn bei den multilateralen Freihandelsverhandlungen noch zahlreiche offene Punkte, insbesondere in den Bereichen der öffentlichen Hilfe und der parallelen Vorgangsweise zum Abkommen mit der EG (Ungarn wünscht EWR-Behandlung).

- 21 -

Die EFTA-Staaten führten auch mit der Türkei und Israel Freihandelsverhandlungen, die im Falle der Türkei am 10.12.1991 in Genf unterzeichnet und von Österreich im Juni 1992 ratifiziert wurden. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17.9.1992 in Genf unterzeichnet und das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

Mit diesen Abkommen sollen weitgehend gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EFTA-Staaten in Relation zu denen, die die CSFR, die Türkei und Israel der EG eingeräumt haben, hergestellt und eine solche Gleichbehandlung auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Bei der EFTA-Ministertagung in Genf im Dezember 1991 haben die EFTA-Staaten eine gemeinsame Erklärung mit Bulgarien und Rumänien unterzeichnet, die eine verstärkte wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit regelt und die Grundlage für die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen darstellt. Mit den baltischen Staaten und mit Slowenien wurden Kooperationserklärungen unterzeichnet, auf deren Grundlage diese Staaten beim Aufbau einer marktwirtschaftlichen Ordnung unterstützt werden sollen. Auch mit Kroatien und Albanien ist eine gemeinsame Erklärung über die wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehen.

EG-Programme Forschung, Entwicklung, Bildung

Im November 1991 ist ein bilaterales Abkommen mit der EG über die Teilnahme am Studentenaustauschprogramm ERASMUS in Kraft getreten: Die österreichischen Studenten nehmen seit dem Studienjahr 1992/93 voll an diesem europaweitem Austauschprogramm teil.

Ziel des Programms ist die Freizügigkeit von Hochschulstudenten durch die Anerkennung von Studienzeiten, die Befreiung von Studiengebühren und die Förderung des Lehr- und Hochschulpersonals. Weiters werden Maßnahmen gesetzt, um die im Ausland erworbenen Diplome oder Studienzeiten auch im Inland anerkannt zu bekommen. Außerdem werden Informationsnetze über Arbeiten, die an anderen Hochschulen getätigt werden, aufgebaut.

Im Rahmen des EWR werden die EFTA-Staaten voll an den Bildungsprogrammen der EG teilnehmen können, ab Inkrafttreten des EWR per 1.1.1993 bei dem Programm "Jugend für Europa", ab 1.1.1995 bei allen anderen entsprechenden Programmen. Die bisher geltende 2-1 Regel fällt somit weg. Demzufolge werden die EFTA-Staaten in Hinkunft nur mehr einen Partner in einem EG-Mitgliedstaat für eine Teilnahme benötigen. Das Programm "Jugend für Europa" gilt 15-25 Jährigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in anderen Teilen Europas kennenzulernen.

Grundsätzlich wird im EWR die gegenseitige Anerkennung von jenen Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, Anwendung finden.

Die EFTA-Staaten werden im EWR am 3.EG-Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung teilnehmen können sowie in der Regel am Informations- und Konsultationsprozeß mitwirken.